



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvollzug
09105 Chemnitz

I. Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Solvat GmbH
Herrn Geschäftsführer
Waldstraße 40

99974 Mühlhausen

Chemnitz, 19.09.2005
Tel.: (0371) 532 1644
Fax: (0371) 532 271644
E-Mail: [REDACTED]
Bearb.: Herr Schultz
Aktenzeichen: 614-8823-7703-16.03
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen,**

Antrag vom 30.05.2005, eingegangen beim Regierungspräsidium Chemnitz am 03.06.2005

Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
Zahlungsaufforderung
Auszug aus dem 6. Sächsischen Kostenverzeichnis

A. Entscheidung

1. Die Firma Solvat GmbH, Waldstraße 40 in 99974 Mühlhausen, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Steffen Frankowitz, erhält auf ihren Antrag vom 30.05.2005 gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Verschmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen in 09618 Brand-Erbisdorf, Erzstraße 28, Flurstück 360/6, **Gemarkung Brand.**

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Einrichtung und den Betrieb einer Schmelz- und Vergießanlage für NE - Metalllegierungen, bestehend aus vier erdgasbeheizten Stahlblech- und gusseisernen Kesseln mit einem Fassungsvermögen von je 1,0 t Legierungen, eingesetzt in ausgemauerten Kesselöfen, mit vollautomatischen Erdgasbren-

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Stand: 14.12.2004

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altenemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
**Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente**



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Reißerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr. 315 301 13 70 BLZ 850 503 00
IBAN DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 31

nern, Verbrauch jeweils bis 20 m³ Erdgas/h, im bisher als Lager genutzten Raum in einem bestehenden Gebäude sowie die Errichtung und den Betrieb eines baugleichen Schmelzkessels im bestehenden Produktionsraum.

Die Schmelzkessel sind mit Kesselhauben zum Anschluss an das Absaugsystem versehen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.

5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die **Inbetriebnahme** der geänderten Anlagenteile ist vorher dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Landratsamt Freiberg anzuzeigen.
7. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG
 - 7.1 Messanordnung
 - 7.1.1 Die Einhaltung der unter C.1.1 2 genannten Emissionsgrenzwerte ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Nichtferrousmetallen, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie in Folge nach Ablauf von jeweils 3 Jahren von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle überprüfen zu lassen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Messungen sind unter Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Der Messtermin ist dem **Regierungspräsidium Chemnitz** jeweils mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Auf **Einzelmessungen** kann verzichtet werden, wenn durch die **Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz)** durch andere Prüfungen, z.B. der Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen, festgestellt wird, dass diese **Emissionsbegrenzungen** eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in Form eines Messberichtes zu dokumentieren.

- 7.1.2 Mindestens einmal jährlich sind durch eine Fachfirma die Brennerparameter (CO, λ , NO_x) der Kesselfeuerungsanlagen ermitteln zu lassen. Die ermittelten Messwerte der Brenner sowie die **Kontrollberichte** der Fachfirma sind den Messberichten der alle drei Jahre wiederkehrenden Emissionsmessungen beizulegen.
- 7.1.3 Die beauftragten Messstellen dürfen nicht bereits im Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein.
- 7.1.4 Die Messberichte sind unmittelbar nach bekannt werden dem **Regierungspräsidium Chemnitz** zur Verfügung zu stellen.

7.2 Baugenehmigung

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Umnutzung des bestehenden Raumes von einem Lager zu einem **Produktionsraum** für eine Anlage zum Schmelzen und Vergießen von Nichteisenmetallen und die erforderlichen Umbauarbeiten ein.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

Die Gebühr wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und ist der Hauptkasse des Freistaates Sachsen unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsvordruck genannten **Buchungskennzeichens** zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis	1 Seite
3. Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes	2 Seiten
4. Begründung für den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG	1 Seite
5. Formular 1.0, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
6. Formular 1.1, Allgemeine Angaben	4 Seiten
7. Formular 1.2, Genehmigungsbestand der Anlage	1 Seite
8. Formulare 2.1, 2.2/1, 2.2/2, Betriebseinheiten, Apparatelisten	3 Seiten
9. Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, 3.2, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3 mit den Stoffströmen und Stoffdaten	7 Seiten
10. Formulare 4.1/1 und 4.1/2, Emissionsquellen und -ströme	2 Seiten
11. Formular 4.2, Abgas- und Abluftreinigung	2 Seiten
12. Formulare 4.3/1, 4.3/2 und 4.4, Schallquellen, Geräusche	3 Seiten
13. Formulare 5.1 bis 5.4, Abfallanfall und Entsorgung	4 Seiten
14. Formulare 6.1/1, Abwasser	1 Seite
15. Formulare 7.1/1, Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung	4 Seiten
16. Formular 7.2, Arbeitstättenverordnung	4 Seiten
17. Formular 7.3, Gefahrstoffverordnung	2 Seiten
18. Formular 7.4, Biostoff-Verordnung	2 Seiten
19. Formular 7.5, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
20. Formular 7.6, Brandschutz	4 Seiten
21. Vorhabensbeschreibung	4 Seiten
22. Beschreibung Filteranlage	3 Seiten
23. Statischer Nachweis, Fußboden im Anlagenraum	12 Seiten einschließlich Zeichnungen
24. Gesamtansicht der Anlage, Werkplan	1 Zeichnung

25. Grundriss EG/OG	1 Zeichnung
26. Standort	1 topographische Karte 1 Flurstückskarte 1 Lageplan
27. Brandschutzkonzept	12 Seiten 1 Feuerwehrplan 1 Werkplan 1 Grundriss EG/OG 1 Hallenquerschnitt 1 Blatt Fotos der Halle
28. Schallimmissionsprognose	33 Seiten 1 Übersichtslageplan 2 Schallimmissions- karten 4 Seiten Fotodokumen- tation
29. Kurzbetrachtung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	5 Seiten
30. Gefahrstoffinformationen Kupfer, Silber, Wismut, Zinn	42 Seiten
31. Bauplanmappe vom 18.08.2005, Posteingang 22.08.2005	17 Seiten mit Zeich- nungen

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 Die Abgase aus dem Schmelzbetrieb mit den neuen Schmelzkesseln (Schmelzen, Vergießen) sind vollständig zu erfassen, durch die vorhandene Filteranlage abzureinigen und über den vorhandenen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m über Erdboden und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.

1.2 Die im Prozessabgas des Schmelzbetriebes enthaltenen Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub,

bei Überschreitung eines Massenstromes von
die Massenkonzentration von

50 g/h,
5 mg/m³;

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb (staubförmige anorganische Stoffe Klasse II, nach Ziff. 5.2.2 TA-Luft),

bei Überschreitung eines Massenstromes von
die Massenkonzentration von

2,5 g/h,
0,5 mg/m³;

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn und Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu zusammen (staubförmige anorganische Stoffe Klasse III, nach Ziff. 5.2.2 TA-Luft)

bei Überschreitung eines Massenstromes von
die Massenkonzentration von

5 g/h,
1 mg/m³.

Dioxine, Furane nach 5.2.7.2 TA-Luft

Es darf kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit von mindestens 6 Stunden gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang 5 der TA-Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang festgelegten Verfahren
oder den Massenstrom von
überschreiten.

0,1 ng I-TE/m³
0,25 µg/h

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

1.3 Der Gewebefilter ist in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, von einem Sachkundigen zu warten. Die Wartungsarbeiten ebenso wie Betriebsstörungen im Abgassystem sind schriftlich zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei einem Ausfall der Filteranlage dürfen die ungereinigten Abgase der Schmelzanlage nur für den Zeitraum in die Atmosphäre abgelei-

tet werden, der für ein kontrolliertes "Abfahren" der Schmelzöfen unbedingt notwendig ist. Die Unterbrechung des Schmelzbetriebes ist unmittelbar nach einer Störung bzw. Havarie der Abgasreinigung einzuleiten.

- 1.4 Die **Abgase der Kesselfeuerungsanlagen** sind **vollständig** zu erfassen und **über** einen Abgasstutzen mit einer Mindesthöhe von 12 m über Geländeniveau bzw. 3 m über Dachoberkante der Ofenhalle senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten.
- 1.5 Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Gasbrenner entsprechend den Herstellerangaben ist, z.B. durch einen **Wartungsvertrag** zu garantieren und schriftlich zu dokumentieren.
- 1.6 Mindestens einmal jährlich sind durch eine Fachfirma die **Brennerparameter** (CO , λ , NO_x) ermitteln zu lassen und gegebenenfalls zu optimieren.
- 1.7 Die ermittelten **Brennerparameter** sowie die **Kontrollberichte** der Fachfirma sind den Messberichten von den alle drei Jahre **wiederkehrenden** Emissionsmessungen beizulegen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Durch technische, bauliche und **organisatorische Maßnahmen** ist **sicherzustellen**, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der gesamten **Anlage** hervorgerufen wird am maßgeblichen Immissionsnachweisort (IO), Wohnhaus Freiburger Straße 37a, Brand-Erbisdorf, die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) von tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00) 39 dB(A) eingehalten werden.

Einzelne kurzzeitige **Geräuschspitzen** dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von $L_{\text{max}} = 90$ dB(A) tagsüber und $L_{\text{max}} = 65$ dB(A) nachts nicht überschreiten.

- 2.2 Folgende **Vorsorgemaßnahmen** zum Lärmschutz sind zu realisieren:

Der **Schalleistungspegel** für die **Mündungsöffnung** aller Abgasstutzen (Hygiene u. Brenner) darf **maximal 80 dB(A)** betragen.

Es dürfen nur Gabelstapler mit einem maximalen Schalleistungspegel von $L_{\text{WA}} = 100$ dB(A) eingesetzt werden.

LKW An- und Abfahrten sind nur werktags während der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) durchzuführen.

II. Abfall

Mit der Betriebsaufnahme der Schmelz- und Vergießanlage sind der unteren **Abfallbehörde** (Landratsamt Freiberg) und dem **Regierungspräsidium** Chemnitz für die anfallende Jahresmenge an **Kesselaushub/Krätze** AVV-ASL 10 08 10* sowie der anfallenden Filterstäube AVV-ASL 10 08 15* Kopien der aktualisierten und behördlich bestätigten Entsorgungsnachweise (EN, SN) zur Einsichtnahme zu übersenden.

III. Gewerberecht/Arbeitsschutz

1. Beim Einsatz eines Dieselmaststaplers ist die TRGS 554 anzuwenden.
2. Die Einhaltung der zulässigen **Arbeitsplatzgrenzwerte** ist mit der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. (§ 18 **Gefahrstoffverordnung-GefStoffVO**).

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Chemnitz bis spätestens drei Monate nach der **Inbetriebnahme** zu übergeben.
3. Die Arbeitsräume sind auf der Grundlage des Punktes 2.2 der Anlage zur Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen auszurüsten.
4. In der Arbeitsstätte ist gemäß Punkt 1.3 des Anhangs zur **Arbeitsstättenverordnung** eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach Vorgaben der Richtlinie 92/58 EWG des Rates vom 24.06.1992 vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen.
5. Vor Übergabe / Inbetriebnahme der Schmelz- und **Vergießanlagen** müssen sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die entsprechend 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (**Maschinenverordnung – 9. GPSGV**) die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/37/EG dokumentieren.

Das sind insbesondere:

- **Konformitätserklärungen** für die einzelnen Anlagenteile,
- **CE – Kennzeichnung**.

6. Durch den Arbeitgeber ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 7 **Gefahrstoffverordnung** durchzuführen. Schlussfolgernd sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer festzulegen.

IV. Brandschutz

1. Eine Nutzung des Treppenhauses als Lagerraum ist nicht zulässig.
2. Die Art, Größe und Standorte der Handfeuerlöcher (C.III.3) sind durch einen Brandschutzsachverständigen festzulegen.
3. Für den Gefahrfall ist den Beschäftigten eine entsprechende Verhaltensanweisung zur Kenntnis zu geben.

V. Baurecht

Bezüglich baurechtlicher und **brandschutzrechtlicher Anforderungen**, die sich aus der Nutzungsänderung des Lagerraumes zum Produktionsraum ergeben, behält sich das Regierungspräsidium Chemnitz Auflagen vor.

D. Hinweise

I. Immissionsschutz

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG **genehmigungsbedürftigen** Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen **Genehmigungsbehörde** mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der **Genehmigungsbedürftigkeit** erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
6. Die Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

II. Baurecht

Die baulichen Änderungen im Rahmen des Vorhabens sind entsprechend den baurechtlichen Vorgaben der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vorzunehmen.

III. Abfallrecht

1. Alle beim Aufbau/Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG i. V. m. §§ 4-6 KrW-/AbfG)
2. Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und 3 Nummer 2 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.
3. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von **überwachungsbedürftigen** Abfällen, ist nach § 25 Abs. 3 der NachwV mit Hilfe der **Übernahmescheine** unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 NachwV zu erbringen.
4. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 15 NachwV unter Verwendung der **Begleitscheinvordrucke** nach Anlage 1 der o.g. Verordnung zu erbringen.

5. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den besonders überwachungsbedürftigen, und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV).
6. Für die **ordnungsgemäße** Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Betreiber verantwortlich.
7. Verstöße gegen abfallrechtliche Pflichten können Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 61 Abs. 1 KrW-/AbfG darstellen und nach § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Solvat GmbH, Waldstraße 40 in 99974 Mühlhausen, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Steffen Frankowitz, beantragte mit Posteingang vom 03.06.2005 (Antragsdatum 30.05.2005) die **immissionsschutzrechtliche** Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Verschmelzen und Vergießen von Nichteisenmetalllegierungen in 09618 Brand-Erbisdorf, Erzstraße 28, Flurstück 360/6, Gemarkung Brand gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb 5 weiterer Schmelzkessel einschließlich **Vergießeinrichtungen** für NE - Metalllegierungen in einer bereits bestehenden Anlage zum Schmelzen und Vergießen von NE - Metalllegierungen.

Dazu sollen im bisher als Lager genutzten Raum vier erdgasbeheizte Stahlblech- und gusseiserne Kessel mit einem Fassungsvermögen von je 1,0 t Legierungen sowie ein baugleicher Schmelzkessel im **Produktionsraum**, einschließlich der Gießeinrichtungen und Gießmaschinen zur Herstellung unterschiedlicher Formate, wie Barren und Sonderformate, errichtet und betrieben werden.

Die Kessel verfügen über geschlossene Hauben, die über eine Gewebefilteranlage abgesaugt werden.

Die Beheizung der Kesselöfen erfolgt mit **vollautomatischen Erdgasbrennern** der Firma Weishaupt.

2. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:
 - Landratsamt Freiberg,
 - Stadt Brand-Erbisdorf.
3. Der Standort der Anlage ist als erschlossenes Industriegebiet innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils einzustufen.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Die bauordnungsrechtliche Prüfung der beantragten **Nutzungsänderung** ist noch nicht abgeschlossen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung der o.g. Produktionsanlage unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.
2. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich sachlich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 **Ausführungsgesetz** zum BImSchG und zum **Benzinbleigesetz** (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 **Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung** (ImSchZuVO) i.V.m. lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuVO sowie örtlich gemäß § 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz** für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG).

Danach ist das **Regierungspräsidium Chemnitz** für diese Entscheidung die zuständige Behörde.

3. Die Anlage der Firma Solvat GmbH ist **genehmigungsbedürftig** gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage das Gießen von **Nichteisenmetallen** mit einer **Produktionsleistung** von mehr als 20 t je Tag ist.
4. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Gießerei dar, die wesentlich i.S. des § 16 BImSchG ist, da durch sie schädliche Umwelteinwirkungen durch zusätzliche schädliche Abgase und Lärm hervorgerufen werden können.
5. Nach Prüfung der **Antragsunterlagen** wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den **Betreiber** erfüllt werden.

Die Abluftreinigung entstehender Abgase entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Vorgaben der TA Luft.

Durch die beantragte wesentliche Änderung wird die Kapazität der Gießerei nicht erhöht.

Die neuen Schmelzkessel werden zur Herstellung von bleifreien Produkten benötigt, es erfolgt lediglich eine Verschiebung von den bleihaltigen zu den bleifreien Produkten.

Damit erfolgt keine Erhöhung der emittierten Schadstoffmengen, die in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströmen werden nicht überschritten auch gibt es keinen Anlass zur **Sonderfallprüfung** nach Nr. 4.8 TA Luft.

Eine **Gesamtbelastungsuntersuchung** war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die Immissionsrichtwerte zum Schutz vor Lärm wurden nicht geändert.

Die **zusätzlich anfallenden Abfälle** werden mit den bereits jetzt schon anfallenden Abfällen einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen. Abwasser fällt im Produktionsprozess nicht an.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§4, 4a - 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 30.05.2005 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen **Bekanntmachung** des Vorhabens und **der** Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten **Genehmigungsvoraussetzungen** sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

6. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten **Antragsunterlagen** und der **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) erfüllt

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 6.1 § 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der **Begriffsbestimmung** des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor **Gesundheitsgefahren**, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nummer 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von **Gesundheitsgefahren** bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist die Schutzpflicht vor Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind sichergestellt, wenn die Emissionsmassenströme unter denen in der Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Bagatellmassenströme fallen. Die **Emissionsmassen-**

ströme der in der Nr. 4.6 TA Luft genannten Stoffe Blei (0,007 kg/h) und der von Staub (0,070 kg/h) unterschreiten den jeweiligen **Bagatellmassenstrom** von 0,025 kg/h (Blei) und von 1 kg/h (Staub) bleiben gegenüber dem **Genehmigungsbestand** unverändert, damit ist bezüglich Blei und Staub die Schutzpflicht sichergestellt und eine Bestimmung der **Immissionskenngrößen** nicht erforderlich.

Beim Auftreten von Schadstoffen, für die keine **Immissionswerte** in der TA Luft festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen vorzunehmen, wenn die **Voraussetzungen** nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Danach ist eine weitere Prüfung, ob schädliche **Umwelteinwirkungen** hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Durch die **Vergleichmäßigung** der Produktion, ohne eine **Kapazitätserhöhung**, bieten sich für eine weitere Prüfung i. S. d. Nr. 4.8 TA Luft keine hinreichenden Anhaltspunkte

Die Bestimmung der **Immissionskenngrößen** für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist damit nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche **Gesundheitsgefahren**, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende **Immissionsrichtwerte** festgelegt sind.

Der **Schutzanspruch** vor Lärm ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung des Standortes als Industriegebiet unter **Berücksichtigung** weiterer möglicher **Lärmemittenten** und der benachbarten **schutzwürdigen Wohnbebauung**. Dem geschuldet sind **Immissionsrichtwerte** entsprechend der TA Lärm Nr. 6.1 Buchstabe c der Beurteilung zugrunde zu legen.

Durch die dem Genehmigungsantrag beigelegte **Schallimmissionsprognose** konnte nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der unter C.I.2 festgelegten **Lärmschutzmaßnahmen**, die von der Anlage verursachten **Immissionswerte** die **Immissionsrichtwerte** an den maßgeblichen **Immissionsorten** für die Tagzeit um wenigstens 21 dB (A) und für die Nachtzeit um wenigstens 17 dB (A) unterschreiten.

Eine **Lärmbeeinflussung** der **nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauung** ist damit **ausgeschlossen**.

Aus diesem Grund wurde auf den Nachweis von **Immissionsrichtwerten** verzichtet.

- 6.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte **Vorsorgepflicht** wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der **Nebenbestimmungen** dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche **Umwelteinwirkungen** und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der **Emissionsbegrenzung**. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen **Verwaltungsvorschriften** TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den **Antragsunterlagen** gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der **Nebenbestimmungen** Rechnung

Die antragsgemäße Nutzung der vorhandenen **Abgasreinigungsanlage** (Puls-Jet-Patronenfilter) für die **Fertigungsstrecken** zur Reinigung der Abluft gewährleistet den Stand der Technik der **Abgasreinigung** für diese Art Anlagen.

Grenzwertfestlegungen erfolgen für die in der TA Luft als relevant ausgewiesenen Emissionen Gesamtstaub, Blei, Kupfer und Zinn, die auf Grund des Produktionsprofils und der Einsatzstoffe zu erwarten sind.

Die Festlegung des Grenzwertes für **Dioxine/Furane** erfolgt gemäß Nr. 5.2.7.2 TA Luft, da es bei den in der Abgasstrecke auftretenden Temperaturen nicht auszuschließen ist, dass es zur **Dioxin/Furanbildung** bzw. -rückbildung kommen kann.

Für im **Produktionsprozess** anfallende, nicht vermeidbare Abgase ergehen das Erfassungs- und **Abreinigungsgebot** gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft, die **Abgasableitungsanforderungen** nach Nr. 5.5.2 TA Luft und die **Grenzwertfestlegungen** entsprechend der Nrn. 5.2.2 und 5.4.3.4.1 TA Luft.

Der Aufbau und der Betrieb der Feuerungsanlagen zur Beheizung der Kesselöfen unterscheiden sich wesentlich von den bei gewöhnlichen **Heizungsanlagen** vorhandenen Bedingungen. Es handelt sich hier um eine **Prozessfeuerung**, bei der **funktionsbedingt** Abgastemperaturen auftreten, die deutlich von den **Abgastemperaturen** üblicher Heizungs- und Brauchwasseranlagen abweichen, so dass hier die 1. BImSchV nicht zur Anwendung kommt und auch nicht als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann.

Bei Einhaltung regelmäßiger Reinigungszyklen und **Brenneroptimierung** ist gewährleistet, dass die Feuerungsanlagen dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.

- 6.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden **ordnungsgemäß** und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne **Beeinträchtigung** des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind zum Teil bereits im Antrag berücksichtigt, zum anderen Teil wird in C.II dieses Bescheides der entsprechende Nachweis eingefordert (siehe auch D.III).

6.4. **Gewerberecht/Arbeitsschutz**

Die Anordnungen zum Gewerberecht basieren auf §§ 1 und 3 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien.

Die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS), **berufsgenossenschaftlichen** Vorschriften (BGV), DIN-Vorschriften und ASR spiegeln den Stand der **Sicherheitstechnik** und des Arbeitsschutzes wieder und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

6.5. **Baurecht/Brandschutz**

Das Vorhaben wird in einem Lagerraum eines bereits bestehenden Gebäudes umgesetzt.

Die **bauplanungsrechtliche** Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

Gemäß § 36 BauGB hat die Stadt Brand-Erbisdorf ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Die Umnutzung erfordert eine Genehmigung gemäß § 59 SächsBO.

Diese ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen.

Auf Grund der nicht **abgeschlossenen bauordnungsrechtlichen** Prüfung wurde ein Auflagenvorbehalt bezüglich sich eventuell ergebender bau- und/oder brandschutzrechtlicher Forderungen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG aufgenommen.

Die Betreiberin stimmte dem **Auflagenvorbehalt** zu.

6.6 Messanordnung

Die Anordnungen zur Messung der **Emissionsgrenzwerte** sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten. Sie wurden auf der Grundlage von § 28 BImSchG angeordnet.

Die Einbeziehung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle und des Umweltfachbereiches des **Regierungspräsidiums Chemnitz** unter Anwendung der **Vorschriften** der TA Luft zur Durchführung und Vorbereitung der Messungen garantieren eine objektive und **nachvollziehbare** Ermittlung.

7. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
 - Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.
 - Bauplanungsrechtlich fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung und seiner Bauweise in die nähere Umgebung ein.
 - **Wasserrechtliche** Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.
8. Es wurde bereits dargestellt, dass, auch gemäß der **Stellungnahmen** der im Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der **Nebenbestimmungen** (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 4 BImSchG die **beantragte Genehmigung zur Errichtung** und zum Betrieb der beantragten Schmelz- und Vergießanlage für NE-Metalle zu erteilen.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches **Verwaltungskostengesetz** (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Sechstes Sächsisches **Kostenverzeichnis** (6. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 und 1.28 sowie der Ziffern 3 und 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 und Nr. 17 Tarifstellen 4.1.3.1, 4.1.3.2 und 4.2.2 der Anlage 1 zu § 1 des 6. SächsKVZ.

Grundlage der **Gebührenberechnung Immissionsschutz** sind die **Errichtungskosten** von Emissionen. Ergänzend sind die Gebühren für die Anordnung der Ermittlung von Emissionen, die Prüfung der **Bauanzeigeunterlagen** auf Vollständigkeit, die Nachforderung fehlender Bauvorlagen und die Gebühr für die Nutzungsänderung zu erheben.

Die Gebührenhöhe ergibt sich damit aus:

Immissionsschutz
Messanordnung
 Prüfung der **Bauanzeigeunterlagen**
 Nachforderung fehlender Bauvorlagen
 Genehmigung der Nutzungsänderung

Die **immissionsschutzrechtliche** Gebühr entspricht auf Grund der geringen **Errichtungskosten** der Mindestgebühr.

Für die Anordnung der Messung der Emissionen wird die Mindestgebühr festgesetzt, da es sich um eine **Messanordnung** handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde, entsprechend der geltenden **Verwaltungsvorschrift TA Luft** formuliert wurde.

Die Rahmengebühren für die Prüfung der **Bauanzeigeunterlagen** (), die Nachforderung fehlender Bauvorlagen () und die Nutzungsänderung () wurden unter **Berücksichtigung** des im elektronischen **Antragsverfahrens** relativ geringen **Verwaltungsaufwandes** festgesetzt.

Auslagen im Sinne der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen fielen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.


 Schultz
 Sachbearbeiter

Entwurf WV

Mehrfertigungen per E-Mail an:

UFB Chemnitz
 Abt. 7
 Landratsamt Freiberg
 614/Sz
 Laufwerk I
 Stadt Brand Erbsdorf

64
 i.A. Pulver
 16.09.2005